



Vorlage Nr.: 2019/155

30.09.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	11.11.2019	15

Zwischenbericht zur Umsetzung der neuen Förderinstrumente § 16i SGB II

Darstellung des Sachverhaltes:

Langzeitarbeitslosigkeit ist eines der größten Probleme im Kreis Recklinghausen und der gesamten Emscher-Lippe Region und deren Bekämpfung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Kirchen und der DGB im Kreis Recklinghausen haben vor diesem Hintergrund mit dem Vestischen Appell seit langem die Einrichtung des sozialen Arbeitsmarktes gefordert. Diese Forderung wurde stets von vielen weiteren gesellschaftlichen Gruppierungen und politischen Parteien durch Beschlüsse der Räte und des Kreistags unterstützt und befürwortet. Zitat aus dem Vestischen Appell: „Jeder Mensch hat Stärken, Eigenschaften und Potenziale, die er zum Wohle der Gemeinschaft einsetzen kann. Dies muss in einer solidarischen Gesellschaft auf menschenwürdige Weise ermöglicht werden.“

Zum 01.01.2019 ist das Teilhabechancengesetz, die sogenannte 10. Novelle des SGB II, in Kraft gesetzt worden, das einen Großteil der Forderungen des Vestischen Appells beinhaltet. Im Wesentlichen sind in diesem Gesetz die Erfahrungen und die Ergebnisse der zwei Bundesprogramme „Eingliederung von langzeitarbeitslosen SGB II-Leistungsbeziehenden (ESF-LZA)“ und „Soziale Teilhabe“ umgesetzt worden. An den beiden Programmen hat sich das Jobcenter Kreis Recklinghausen erfolgreich beteiligt und kann die Umsetzung der Ergebnisse in ein Gesetz nur begrüßen. Das nun in Kraft gesetzte Gesetz umfasst die Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden für die Dauer von fünf Jahren. In den ersten zwei Jahren beträgt die Förderung 100 %, danach reduziert sich die Förderung in den nächsten drei Jahren auf 90 %, 80 % und 70 %. Bei den kommunalen Beschäftigungsträgern, die tarifgebunden sind, richtet sich die Einstufung und damit die Refinanzierung nach den Vergütungssätzen des TVöD. Gleichzeitig erfasst die Förderung nach § 16i ein beschäftigungsbegleitendes Coaching sowie die Beteiligung an den Arbeitgeberkosten bei Weiterbildung. Gerade das Coaching ist der wichtigste Aspekt der Förderung. Durch diese Möglichkeit werden Arbeitsverhältnisse stabilisiert und es wird eine echte und langfristige Chance für die Teilhabe am Arbeitsleben gegeben. Das wird auch gefördert durch den Wegfall der bisherigen Beschränkungen für verschiedene Arbeitsfelder (Stichwort: Zusätzlichkeit,

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Wettbewerbsneutralität, öffentliches Interesse). Somit wird durch die Einführung des neuen § 16i SGB II die Möglichkeit der Umsetzung des sozialen Arbeitsmarktes, wie es der Vestische Appell fordert, Rechnung getragen. Mit diesem Instrument kann die Realisierung nun erfolgen.

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen hat mit Ende des Jahres 2018 verstärkt für eine Umsetzung und breite Beteiligung von Arbeitgebern, Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen, der Wohlfahrtspflege und der Kommunen geworben, damit das selbstgesteckte Ziel von mindestens 500 Beschäftigungen mit einer Förderung nach § 16i SGB II im Laufe des Jahres 2019 erreicht werden kann.

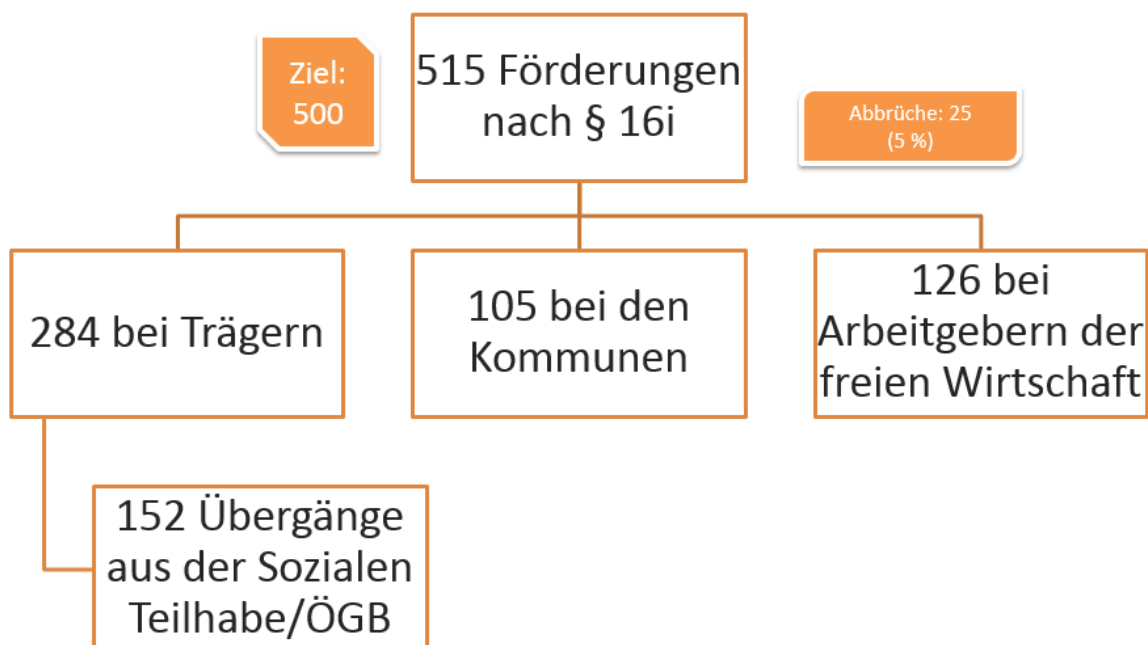
Das Thema „Umsetzung des Teilhabechancengesetzes“ bzw. erfolgreiche Schaffung mehrerer hundert Stellen für Langzeitarbeitslose war in den vergangenen Monaten kreisweit in verschiedenen Gremien beraten und diskutiert worden. Alle Gremien standen der Umsetzung sehr positiv gegenüber und haben dem bisherigen Vorgehen zugestimmt.

Der örtliche Beirat des Jobcenters, in dem u.a. Vertreter des Kreistags, der IHK, des DGB und der HWK vertreten sind und dessen Zustimmung für die Besetzung von Stellen notwendig ist, hat dem Jobcenter Kreis Recklinghausen das Vertrauen ausgesprochen und erhält die Information zu den Einsatzbereichen im Nachgang. Der örtliche Beirat hat sich für dieses Verfahren ausgesprochen, um hier eine pragmatische Vorgehensweise zu gewährleisten.

Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten hat ebenso wie die Facheinheiten der Verwaltungen in mehreren Sitzungen gemeinschaftlich darüber beraten, wie die Städte bzw. der Kreis selbst als Anstellungsträger fungieren können bzw. Langzeitarbeitslose sinnstiftend und im Interesse der Stadtgesellschaft eingesetzt werden können. Die zuständigen politischen Gremien wurden durchgehend informiert.

Die umfangreichen Beratungen in den verschiedenen Gremien haben bereits zur breiten Beteiligung bei der Schaffung entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitleistungsbeziehende Menschen im Kreis Recklinghausen geführt und hat dazu beigetragen, dass das gesteckte Ziel von 500 Vermittlungen bereits Mitte September erreicht werden konnte.

Mit Stand vom 30.09.2019 stellt sich die Zielerreichung wie folgt dar:



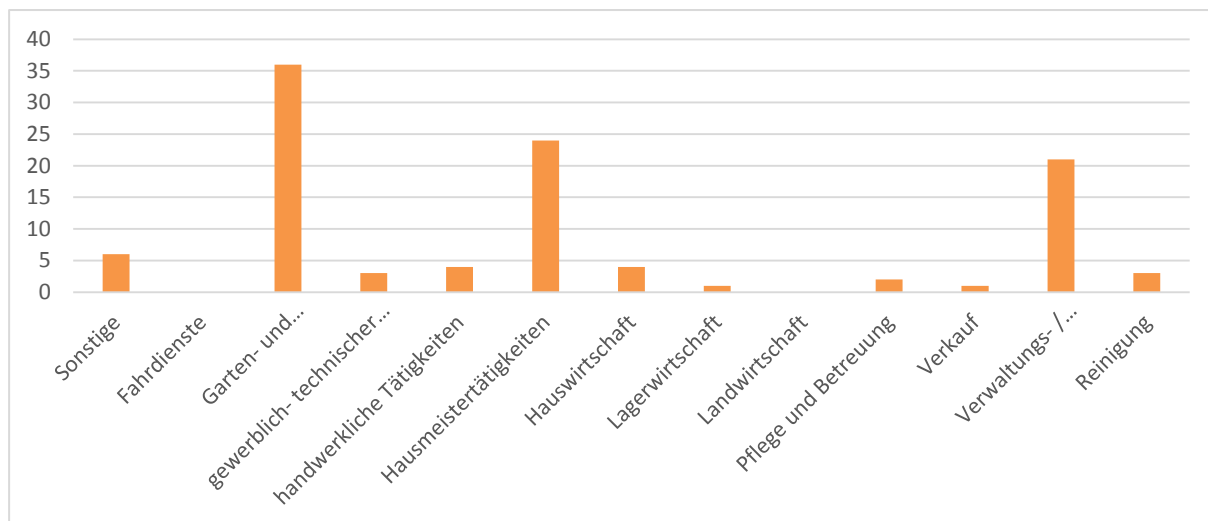
Mit 105 Beschäftigungen nach § 16i in den Kommunen des Kreises Recklinghausen sind auch die Städte und der Kreis ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nachgekommen und wirken bei der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes mit.

Die Beschäftigungen in den Stadtverwaltungen bzw. der Kreisverwaltung teilen sich wie folgt auf:

Castrop-Rauxel	Datteln	Dorsten	Gladbeck	Haltern am See	Herten
15	13	/	Im Antragsverfahren	5	11

Marl	Oer-Erkenschwick	Recklinghausen	Waltrop	Kreis Recklinghausen
Im Antragsverfahren	5	18	/	8

Die Beschäftigungsfelder erstrecken sich über ein breites Feld:



Die Einrichtung der Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i hat für die Kommunen durchaus auch große Chancen und Nutzen. Denn nach § 8 GemHVO NRW müssen die Arbeitsplätze, die über das vorgestellte Förderprogramm befristet eingerichtet werden, nicht in den Stellenplan mit aufgenommen werden. Zusätzliche Arbeiten, die erledigt werden müssen, die aber keine Stelle im Stellenplan vorsehen, können über die Möglichkeit der Einstellung von Personen über das Förderinstrument genutzt werden. Es können Personen erprobt werden, die im Zuge von Fluktuation u.U. in reguläre Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden. Fachkräfte können entlastet werden, da unterstützende und begleitende Tätigkeiten von Personen übernommen werden können, die über das Förderinstrument eingestellt wurden. Somit ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nur die Übernahme von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, sondern führt auch zur Entlastung der kommunalen Mitarbeitenden und zur Erledigung zusätzlicher kommunaler Aufgaben bei gleichzeitiger Ausnutzung der Refinanzierungsmittel des Gesetzes.

Durch die Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers wird die Finanzierung des neuen Regelinstrumentes damit auf zwei Finanzierungssäulen gestellt. Mit der Förderung einer Person über § 16i stehen dem Jobcenter Kreis Recklinghausen automatisch wieder Mittel zur Verfügung. Mit einer Förderung erfolgt eine monatliche, pauschalisierte Rückerstattung in den Eingliederungstitel des Jobcenters Kreis Recklinghausen. Hierdurch sollen dann weitere Förderungen nach § 16i realisiert werden.

Bei dieser pauschalisierten Rückerstattung handelt es sich ausschließlich um Bundesleistungen, somit sind die Kommunen finanzmechanisch vom Passiv-Aktiv-Transfer beim Bund unberührt. Allerdings werden die Kommunen infolge der geförderten Beschäftigung um den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft entlastet. Diese Entlastung erfolgt dann, wenn das Einkommen der Personen den Bedarf übersteigt und der SGB II-Leistungsbezug beendet wird. Dieses Potential bei den eingesparten Kosten der Unterkunft, also den nicht gezahlten Mieten an die

Personen, die Arbeit aufgenommen haben, kann identifiziert werden, um den kreisangehörigen Städten Handlungsspielräume zur Kompensation von z.B. nicht gedeckter Ausgaben im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II (Jahressonderzahlungen, Sachkosten und Anleiterkosten) zu geben.

Die fiktiven Einsparungen entstehen jedoch nicht nur bei Personen, die bei der Stadt eine Beschäftigung nach § 16i SGB II aufnehmen, sondern bei jeder Person, die eine entsprechende Beschäftigung aufnimmt.

Es ist also zusammenfassend festzuhalten, dass durch den kommunalen Passiv-Aktiv-Transfer den Kommunen keine finanziellen Belastungen entstehen, wenn Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i umgesetzt werden. Dieser Aspekt spielt in den Stärkungspaktgemeinden des Kreises Recklinghausen eine wichtige Rolle und ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die Abstimmung zu dem Verfahren zur Nutzung des kommunalen Passiv-Aktiv-Transfers ist in einer kleinen Arbeitsgruppe aus Sozialdezernenten, Kämmerern und dem Jobcenter Kreis Recklinghausen erfolgt und hat allgemein große Zustimmung erhalten.

Insgesamt kann zusammengefasst werden, dass die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes eine große Chance für die Region ist, die vielen Menschen wieder eine Perspektive gibt. Die Anzahl der erfolgten Beschäftigungsaufnahmen und die geringe Abbruchquote in Höhe von nur 5 % zeigt, dass die Menschen, die lange ohne Perspektive und Chance waren, diese Gelegenheit auch nutzen, um wieder sozial teilzuhaben und dass das Jobcenter Kreis Recklinghausen zusammen mit den Partnern den Menschen diese Chance auch gibt.

Um vollumfassend darzustellen, wie sich der Erfolg in der Umsetzung des neuen Regelinstruments widerspiegelt, ist zu erläutern, dass von den vermittelten Personen 21 % in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kind leben. Wiederum 21 % konnten den Leistungsbezug beenden und können somit unabhängig vom Jobcenter ihr Leben gestalten. 77 % der vermittelten Personen werden nach Tariflohn bezahlt.